

COVID-19: Sanierung ohne den Anti-Krisen-Schutzschild

Anti-Krisen-Schutzschild

Am **28.03.2020** hat der polnische Sejm (untere Parlamentskammer) ein Gesetzespaket zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Epidemie insbes. im Bereich des **Arbeits-, Steuer- und Wirtschaftsrechts** (sog. **Anti-Krisen-Schutzschild**) verabschiedet. Als Hauptziel dieses Vorhabens wurde der **Erhalt und die Steigerung des Liquiditätsniveaus von Unternehmern** genannt. Dabei sieht das Gesetzespaket **keine Vorschriften vor, die zumindest vorläufig die insolvenzrechtlichen Rahmen ändern** würden. Es wird ein weiteres Gesetz zur staatlichen Sanierungshilfe geplant, ob und wann dieses in Kraft treten könnte, wurde noch nicht bekannt gegeben.

Restrukturierung befreit von der Haftung

Durch das Gesetzespaket wurde **weder die Insolvenzantragspflicht noch die Insolvenzverschleppungshaftung der Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder vorläufig ausgesetzt**. Der **Eröffnungsantrag** ist **innerhalb von 30 Tagen** ab dem Tag, an dem der Schuldner zahlungsunfähig geworden ist, einzureichen. Als zahlungsunfähig gilt, wer nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Wird der **Antrag nicht fristgemäß** gestellt, so **haften** dafür die **Antragspflichtigen** – den Gläubigern gegenüber – mit ihrem **gesamten Privatvermögen**. Ob die Tatsache, dass die **Zahlungsunfähigkeit wegen der COVID-19-Krise** entstanden worden ist, **haftungsbefreiend** wirken soll, werden erst in vielen Monaten die Gerichte entscheiden. **Bisher besteht dazu keine rechtliche Grundlage.**

Von der Insolvenzantragspflicht kann man sich jedoch rechtssicher dadurch **befreien**, dass man rechtzeitig die **Eröffnung eines Restrukturierungsverfahrens** veranlasst. Dieses steht sowohl einem zahlungsunfähigen, als auch von der Zahlungsunfähigkeit bedrohten Unternehmer offen. Das **polnische Recht** sieht **vier Typen des Restrukturierungsverfahrens** vor. Die Wahl hängt vor allem von der wirtschaftlichen Situation des Schuldners ab.

Sanierungsverfahren

Ein Unternehmer, der die Auswirkungen von COVID-19 zu spüren bekommt, kann insbes. das **Sanierungsverfahren** auswählen. Es bietet die **Aussetzung der Verpflichtung zur Begleichung der ausstehenden Verbindlichkeiten**, die vor dem Eröffnungstag entstanden sind, sowie **Einstellung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger**, selbst wenn sie mit Vermögenswerten des Unternehmers bspw. durch Pfand oder Hypothek abgesichert sind. Es ist ferner möglich, der Pflicht zur Ausführung von ungünstigen Verträgen nicht nachzukommen („**Erfüllungswahl**“) oder die **Arbeitnehmeranzahl** unter denselben Bedingungen, die im Insolvenzverfahren gelten, **einzuschränken**. Somit lässt das Sanierungsverfahren dem Schuldner wenigstens ein paar Monate Zeit, um „Luft zu schnappen“.

Pre-Pack

Ungeachtet des Epidemie-Zustands ist am **24.03.2020** eine **Novelle des Insolvenzrechts in Kraft getreten**, die u.a. weitere **Erleichterungen beim Kauf von kriselnden Unternehmen** unter Anwendung des sog. „**Pre-Packs**“ vorsieht. Dabei handelt es sich um die Möglichkeit des **vereinfachten Erwerbs eines Unternehmen(teils) direkt nach der Insolvenzverfahrenseröffnung** aufgrund eines vorher gerichtlich festgestellten Kaufvertrages.

Unsere Experten der **COVID-19-Unit SDZLEGAL Schindhelm** stehen Ihnen in diesem Zusammenhang gerne beratend zur Seite.

Stand des Beitrags: 01.04.2020

Wir weisen darauf hin, dass sich aufgrund der gegenwärtigen Dynamik die Rechtslage jederzeit ändern kann. Auf

Rückfrage können wir Ihnen gerne den aktuellen Sachstand erläutern.